

Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 2 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 20.12.2024

Zahl: 031-2/2024.

Betr.: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Längenfeld.

<u>Kundmachung</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.e) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw län22005 5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 111 - 05-2022) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen. Während der Stellungnahmefrist waren Stellungnahmen eingelangt. Zu den jeweiligen Stellungnahmen war eine raumplanungsfachliche Beurteilung eingeholt worden. Sämtliche Stellungnahmen sowie die bezughabenden raumplanungsfachlichen Beurteilungen des DI Andreas Lotz vom 25.04.2024 (Projekt: LÄN22005/02. Stn län22005 Beurteilung-Stellungnahmen) waren dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt worden, somit der Entscheidung bzw. Beschlussfassung und ihrer Begründung zugrunde gelegt. Auf Antrag des Bürgermeisters hatte der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld in seiner Sitzung vom 30.04.2024 zu TO.-Pkt. 2.c) einstimmig beschlossen, die Kennzeichnung als Bauverbotsfläche des Gst 12158/1 aufzuheben, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend vorzunehmen und sämtliche anderen Stellungnahmen mit Anführung einer Begründung als unbegründet abzuweisen. Der von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\02) vom 25.04.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 111 - 05-2022) wurde durch zwei Wochen hindurch vom 08.05.2024 bis 23.05.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde, wurde gegenständlicher Beschluss rechtswirksam.

Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst .1522 zurückzunehmen sei, da für den betreffenden Bereich im ÖROK keine Bauverbotsfläche ausgewiesen sei, die Änderung des Flächenwidmungsplanes sohin nicht den Festlegungen des ÖROK entspreche. Zudem sei die Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst 12073 zurückzunehmen, da der Bauplatz bereits als vollständig bebaut anzusehen sei und das Bauverbot auf das Gst 12074 zu beschränken. Betreffend der Kennzeichnung als Bauverbot auf einer TF des Gst 11874/1 wurde empfohlen, die Kennzeichnung aufzuheben, da eine eigenständige Bauplatzbildung auf ebendieser TF im unmittelbaren Anschluss zum Wirtschaftsgebäude der Hofstelle nicht zweckmäßig sei. Dies solle rechtlich abgeklärt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 85/2023 einstimmig den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250)

ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\3.Auflage_fwp_aenderung_weiler#1\fwp-aend Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_2.mxd vom 20.11.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Planungsnummer 208-2024-00011, Verfahren Nr. 2-208/10109, Referenz: **eFWP 115 - 05-2022**) durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Entfernung der Kennzeichnung des Gst .1522 und einer TF Gst 12073 KG 80102 Längenfeld als

Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG 2022.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.12.2024 bis einschließlich 03.01.2024.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter https://www.längenfeld.at abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Eine Entfernung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche einer TF des Gst 11874/1 wird nicht vorgenommen, das Bauverbot in diesem Teilbereich wird belassen. Der Gemeinderat verweist dazu auf den Erläuterungsbericht des DI Lotz Andreas, welcher darauf hinweist, dass sich das Gst 11874/1 und das angrenzende Gst .1413 in derselben Einlagezahl befinden, weshalb in Hinblick auf eine Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle dieselbe Vorgehensweise zu treffen sei und das Bauverbot zu belassen sei

Gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister



Richard Grüner

Angeschlagen am 20.12.2024,

abgenommen am 13.01.2025.

I.A.